

Staatliche Archive Bayerns
Kleine Ausstellungen

Nr. 24

**Ausgewählte Dokumente zur Geschichte
der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern**

Kleine Ausstellung
zum 125jährigen Bestehen
des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

Bearbeiter: Michael Stephan
Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

München 2004

Ausgewählte Dokumente zur Geschichte
der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern

Staatliche Archive Bayerns
Kleine Ausstellungen

Nr. 24

**Ausgewählte Dokumente zur Geschichte
der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern**

Kleine Ausstellung
zum 125jährigen Bestehen
des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

Bearbeiter: Michael Stephan
Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

München 2004

Staatliche Archive Bayerns – Kleine Ausstellungen
hrsg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

Schriftleitung: Albrecht Liess

Nr. 24: Ausgewählte Dokumente zur Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern. Kleine Ausstellung zum 125jährigen Bestehen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, Eingangshalle
28. Oktober bis 26. November 2004

Bearbeiter: Michael Stephan, Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

© Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, München 2004

Satz und Gestaltung: Karin Werth

Gesamtherstellung: Danuvia Druckhaus GmbH, Neuburg a.d. Donau

ISSN 1434-9868

ISBN 3-921635-84-5

Inhalt

Hermann Rumschöttel: Zum Geleit	6
1. Der Staatsrat als Vorläufer des Verwaltungsgerichtshofs	7
2. Die Gründung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs 1878/79	10
3. Die Wiedererrichtung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nach 1945	14
4. Die Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs	20
Ausgewählte Literatur	32

Zum Geleit

Die Errichtung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vor 125 Jahren war ein Meilenstein auf dem Weg zur Ausgestaltung und Verankerung des modernen Rechtsstaats. Die in dieser Broschüre dokumentierte kleine Archivalienausstellung ist ein nachbarschaftlicher Gruß der Staatlichen Archive Bayerns an den Jubilar, der im Oktober 2004 mit berechtigtem Stolz, aber auch mit kritischem Blick seine Geschichte reflektiert. Mit der Präsentation einiger wichtiger Dokumente erfüllen wir zugleich einen Wunsch des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, nachdem sich ein größerer Beitrag des Unterzeichneten über die Präsidenten des Gerichts seit 1879 in der gleichzeitig erscheinenden Festschrift aus terminlichen Gründen nicht verwirklichen ließ.

Die Nachbarschaft an der Ludwigstraße in München ist nicht der einzige Bezugspunkt zwischen den Staatlichen Archiven Bayerns und dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Für die nicht mehr laufend benötigten, aber dennoch aufbewahrenswerten Akten des Gerichts ist das Bayerische Hauptstaatsarchiv zuständig. Außerdem ist der Bayerische Verwaltungsgerichtshof einer unserer wichtigsten Partner bei der Erprobung digitaler Verfahren zur Optimierung von Schriftgutverwaltung und Archivierung digitaler Unterlagen. Auch Zuständigkeit und Aufgabenstellung sorgen für eine gewisse Nähe. Während die Verwaltungsgerichtsbarkeit die aktuelle rechtliche Kontrolle des Verwaltungshandelns ermöglicht, stellen die Archive die historische Kontrolle und die Transparenz abgeschlossener administrativer Vorgänge sicher.

Die Ausstellung kann nur Schlaglichter auf die Geschichte des Verwaltungsgerichtshofs werfen: Auf den Staatsrat als Vorläufer im 19. Jh., auf die unmittelbare Gründungsphase 1878/79, auf die Wiedererrichtung 1946 und auf die Präsidenten als prägende Leiter des Gerichts.

Ich danke Herrn Archivdirektor Dr. Michael Stephan (Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns) für Ausstellung und Begleitbroschüre sowie dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof für wichtige Hilfen bei den vorbereitenden Recherchen.

Prof. Dr. Hermann Rumschöttel
Generaldirektor der Staatlichen Archive Bayerns

1. Der Staatsrat als Vorläufer des Verwaltungsgerichtshofs

Die Trennung von Justiz und Verwaltung sowie die Errichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören zu den beharrlich vorgebrachten Forderungen liberaler Politiker seit Beginn des 19. Jahrhunderts. Für den Bereich der Verwaltungsrechtspflege orientierte man sich am französischen Vorbild.

Die Konstitution des Königreichs Bayern vom 1. Mai 1808 brachte unter dem Titel „Von der Verwaltung des Reichs“ durch die Errichtung von fünf Ministerien und eines Geheimen Rates eine völlige Neuordnung des Verwaltungsaufbaus. Dem Geheimen Rat, dem neben den Ministern zwölf weitere Mitglieder angehörten, waren neben seiner beratenden Funktion erstmals auch verwaltungsgerichtliche Befugnisse als „erkennende Stelle“ übertragen. Laut dem organischen Edikt vom 4. Juni 1808, das den Vollzug dieser Verfassungsbestimmungen regelte, war der Geheime Rat richterliche Stelle letzter Instanz in so genannten administrativ-kontentiösen Verfahren, bei Kompetenzkonflikten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden und in bestimmten Disziplinarfällen der Beamten.

Die Verordnung vom 8. August 1810 zählte in einem fest definierten Katalog die administrativ-kontentiösen Rechtssachen auf (u.a. Kultur- und Gewerbestreitigkeiten, Polizeikonfiskationen, Entschädigungs- und Kriegsschadenssachen). Sie wurden auch als „gemischte Rechtssachen“ bezeichnet (wegen des mehr und mehr öffentlich-rechtlichen Charakters der bis dahin als zivile Rechtssachen angesehenen Streitfälle). Mit dieser exklusiven Auswahl an möglichen Verwaltungsstreitigkeiten war der Weg zu dem für die Verwaltungsrechtspflege bis 1945 typischen Enumerationsprinzip beschriftet.

Der Geheime Rat wurde durch Verordnung vom 2. Februar 1817 zum „Staatsrat“ umgewandelt und erhielt durch die Verordnung vom 3. Mai 1817, nach dem Sturz des Ministers Montgelas, eine erhöhte Bedeutung. Die Verfassung vom 26. Mai 1818 erwähnt den Staatsrat nicht mehr explizit, sondern setzte ihn als gegeben voraus. In der Folge war aber für den Staatsrat eine revidierte Instruktion (vom 9. Januar 1821) notwendig geworden. Die weitreichende Instruktion König Ludwigs I.

vom 18. November 1825 änderte zwar nichts mehr an dem damals festgelegten Wirkungsbereich, aber an der Zusammensetzung des Staatsrats („unter der unmittelbaren obersten Leitung des Königs“). Der Staatsrat war ein reines Regierungsorgan, das an der Verwaltung definitiv keinen Anteil hatte. Die richterliche Zuständigkeit des Staatsrats war weiterhin noch recht umfangreich, eine verwaltungsgerichtsähnliche Kontrolle der ganzen Verwaltung konnte er jedoch nie entwickeln. Zudem beschränkte die damals einsetzende Verwaltungsgesetzgebung den Verwaltungsrechtsweg mehr und mehr auf zwei Instanzen. Das führte zu einem allmählichen Abbau der obersten Spitze und zur Ausschaltung des Staatsrats. Nur für einige wenige judiciable Sachen, die zum Teil durch die Verfassung von 1818 vorgeschrieben waren (z.B. bei Zwangsenteignungen von Privateigentum für öffentliche Zwecke), blieb der Staatsrat weiterhin zuständig.

Die Widerstände von staatlicher Seite gegen eine ausgebaute rechtsstaatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit wie überhaupt gegen die Trennung von Justiz und Verwaltung waren vor allem finanziell begründet. Erst die revolutionären Ereignisse von 1848 brachten hier den Beginn einer Änderung, der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung setzte sich durch. Die im Grundlagengesetz vom 4. Juni 1848 angekündigte Trennung von Justiz und Verwaltung auf unterster Ebene, Voraussetzung für eine durch alle Instanzen geordnete Verwaltungsgerichtsbarkeit, erfolgte jedoch erst 1861. Es dauerte dann noch einmal 17 Jahre, bis mit Gesetz vom 8. August 1878 ein Verwaltungsgerichtshof eingerichtet wurde, dem dann auch die bisherige verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit des Staatsrats übertragen wurde.

1 Sitzungsprotokoll des Geheimen Rats

1809 Februar 9, München

Den durch die Konstitution von 1808 geschaffenen Geheimen Rat kann man als Vorläufer des Verwaltungsgerichtshofs bezeichnen. Die Vereidigung des neuen Gremiums, dem neben den drei Staatsministern 15 Geheime Räte, darunter Friedrich von Zentner und Paul Anselm Feuerbach, angehörten, war am 26. Januar 1809 erfolgt. Bereits in der ersten regulären Sitzung wurden vier Verwaltungsstreitsachen behandelt. Bei

drei Sachen ging es um Abwicklung von Kriegslasten, der vierte Fall betraf eine Frage der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Das Protokoll ist unterschrieben von Kronprinz Ludwig von Bayern, den Ministern Maximilian Freiherrn von Montgelas, Heinrich Theodor Graf von Morawitzky und Johann Wilhelm Freiherrn von Hompesch sowie dem Generalsekretär Egidius Kobell. Nachträglich genehmigte König Max I. Joseph von Bayern die im Protokoll „ausgesprochenen Entscheidungen“.

Seit Ende 2000 wird die Herausgabe der „Protokolle des Bayerischen Staatsrats der Montgelas-Zeit (1799–1817)“ durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns vorbereitet.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Staatsrat 155.

2 Instruktion für den königlichen Staatsrat

1825 November 18, München

Der Geheime Rat wurde 1817 in Staatsrat umbenannt und erhielt durch die am 21. November 1825 im Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Bayern abgedruckte Instruktion König Ludwigs I. von Bayern eine neue Regelung hinsichtlich Zusammensetzung und Zuständigkeit. Dieses oberste beratende und entscheidende Gremium bestand „unter der unmittelbaren obersten Leitung des Königs“ aus dem Kronprinzen, den Ministern, dem Feldmarschall, sechs vom König ernannten Staatsräten sowie dem Generalsekretär. In Abschnitt B der Instruktion sind die Verwaltungsstreitsachen aufgezählt, die der Staatsrat „als erkennende Stelle“ entweder unmittelbar oder mittelbar durch einen Staatsratsausschuss entscheidet. Diese Instruktion hatte bis zur Errichtung eines eigenständigen Verwaltungsgerichtshofs 1879 de jure Bestand, der Ausbau des Staatsrats zu einer echten obersten Justizstelle erfolgte jedoch nie.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Amtsbücherei.

2. Die Gründung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs 1878/79

Die Einrichtung einer als Sondergerichtsbarkeit organisierten Kontrolle der öffentlichen Verwaltung zum Schutze des subjektiven öffentlichen Rechts, die gleichzeitig auch die objektive Gesetzmäßigkeit der Verwaltungsführung garantiert, ist eine der großen Errungenschaften des bürgerlichen Rechtsstaates. Einer solchen Einrichtung stand bis 1861 die Tatsache entgegen, dass bis dahin die bürgerliche und die Strafrechtspflege zusammen mit der Verwaltung bei den untersten Behörden, den Landgerichten, vereinigt war.

Nachdem im Jahr 1863 in Baden der erste deutsche Verwaltungsgerichtshof errichtet worden war (1875 folgte Preußen, 1877 Württemberg), kam auch in Bayern die Debatte darüber in Fluss. In der Kammer der Abgeordneten brachte Dr. Völk am 15. September 1863 einen entsprechenden Antrag ein. Ein solcher Gerichtshof böte die hinlängliche Garantie für eine unabhängige, sichere und einheitliche Rechtsprechung in Verwaltungsrechtsfragen, ohne gleichzeitig Macht und berechtigtes Interesse der Verwaltung zu beeinträchtigen. Am 27. Juni 1865 beschloss die Kammer mehrheitlich, sich einen Gesetzentwurf über die Organisation der Verwaltungsrechtspflege vorlegen zu lassen. Zwei Regierungsentwürfe aus den Jahren 1867 und 1869 wurden aber im Landtag abgelehnt.

Für den nötigen Druck sorgte schließlich das Gerichtsverfassungsgesetz des Deutschen Reiches; danach wäre zum Stichtag 1. Oktober 1879 in Bundesstaaten, in denen kein oberster Verwaltungsgerichtshof bestand, das Reichsgericht in Leipzig zuständig geworden. Im September 1877 wurde deshalb dem Landtag ein im Innenministerium ausgearbeiteter dritter Entwurf vorgelegt, der nach langen Beratungen am 12. Juli von den Kammern der Reichsräte und Abgeordneten in einem Gesamtbeschluss angenommen wurde. Das von König Ludwig II. von Bayern in Hohenschwangau unterzeichnete Gesetz vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen war die Geburtsstunde der bayerischen Verwaltungsrechtspflege. Art. 1 des Gesetzes lautete: „Für das Königreich wird ein Verwaltungsgerichtshof errichtet.“

In den unteren Instanzen wirkten die Verwaltungsbehörden als Organe der Verwaltungsrechtspflege. Der Instanzenzug ging je nach den zugrundeliegenden Bestimmungen entweder von den Distriktsverwaltungsbehörden unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof oder über die Kreisregierungen, Kammer des Innern, an den Verwaltungsgerichtshof. Die dienstliche Aufsicht über den Verwaltungsgerichtshof und seine Mitglieder stand dem Staatsministerium des Innern zu.

Nach dem Erlass des Gesetzes vom 8. August 1878 mussten noch einige weitere Fragen geregelt werden, um den neuen Verwaltungsgerichtshof auch arbeitsfähig zu machen. Als Dienstgebäude war zunächst das Gebäude der Salinenverwaltung (heute Universitätsbibliothek) an der Ludwigstraße vorgesehen. Erst zum 18. September 1913 erfolgte der Umzug in den heutigen Dienstsitz im ehemaligen Damenstiftsgebäude an der Ludwigstraße 14 (heute 23).

Das Einführungsgesetz vom 10. März 1879 bestimmte schließlich in seinem einzigen Artikel, dass der Verwaltungsgerichtshof am 1. Oktober 1879 seine Tätigkeit aufnehmen. Erster Präsident wurde der bisherige Regierungspräsident von Mittelfranken Dr. Gottfried von Feder. Der Rechtsschutz gegen willkürliche Akte der Staatsgewalt war damit in letzter Instanz gegeben, und der Verwaltungsgerichtshof entfaltete seit 1879 eine rege und vielbeachtete Rechtsprechung.

Mit der Errichtung des Verwaltungsgerichtshofs wurde 1878/1879 zur Vertretung des öffentlichen Interesses beim Verwaltungsgerichtshof eine Staatsanwaltschaft errichtet, die den Status einer eigenständigen Behörde unter der dienstlichen Aufsicht des Staatsministeriums des Innern erhielt. Bis 1908 führte der Leiter der Staatsanwaltschaft den Titel „Oberstaatsanwalt“, danach den Titel „Generalstaatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshof“.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs, die in den Listen der Art. 8, 10 und 11 des Gesetzes vom 8. August 1878 aufgezählt war (Enumerationsprinzip), erfuhr im Lauf der Zeit viele Änderungen, wurde vor allem nach 1919 stark vermehrt und besonders nach 1933 durch die nationalsozialistische Gesetzgebung stark und systematisch vermindert. Nach dem Ausscheiden des Präsidenten Dr. Hans Schmelzle zum 1. Mai 1939 wurde seine Stelle nicht mehr besetzt. Der Verwaltungsgerichtshof wurde schließlich durch Verfügungen des Gauleiters von

Oberbayern Paul Giesler mit Wirkung vom 1. Oktober 1944 als einziges deutsches Verwaltungsgericht „stillgelegt“.

3 Landtagsbeschlüsse zur Errichtung des Verwaltungsgerichtshofs

- a) 1878 Juli 12, München
- b) 1879 März 3, München

Nach langen Beratungen verabschiedeten die Kammer der Reichsräte und die Kammer der Abgeordneten in dem vorgeschriebenen „Gesamt-Beschluß“ vom 12. Juli 1878 den vom Staatsministerium des Innern vorgelegten Entwurf eines Gesetzes „betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen“. Das Gesetz wurde von König Ludwig II. von Bayern am 8. August 1878 erlassen.

In gemeinsamer Weise beschlossen beide Kammern des Landtags am 3. März 1879 das Einführungsgesetz zu diesem Gesetz, das nur aus einem einzigen Artikel bestand: „Das Gesetz vom 8. August 1878 (...) tritt gleichzeitig mit dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft“, also zum 1. Oktober 1879.

a–b) Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MJu 12238.

4 Ernennung von Dr. Gottfried von Feder zum Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs

1879 August 13, Linderhof

König Ludwig II. von Bayern ernannte den bisherigen Regierungspräsidenten von Mittelfranken Dr. jur. Gottfried von Feder mit Wirkung vom 1. Oktober 1879 zum ersten Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs.

Der Akt des Staatsministeriums des Innern enthält auch das Protokoll über die Verpflichtung und Vereidigung Feders in öffentlicher Sitzung am 1. Oktober 1879 in Anwesenheit von Staatsminister Sigmund Heinrich Freiherrn von Pfeufer und von Oberregierungsrat Gustav Kahr, dem späteren Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MInn 74082.

5 Erster Sammlungsband mit Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs

1880, München

Mit Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 26. Februar 1880 wurden künftig die wichtigsten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs veröffentlicht. Vom 1. bis zum 53. Band (1932) wurde die „Sammlung von Entscheidungen des (königlich) bayerischen Verwaltungsgerichtshofes“ unter der Leitung des Staatsministeriums des Innern herausgegeben, ab dem 54. Band (1933) vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof selbst. Der letzte und 63. Band der Reihe (1943/44) konnte erst 1948 erscheinen.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Amtsbücherei.

6 Protokoll über den Einzug des Verwaltungsgerichtshofs in das Gebäude Ludwigstr. 14

(mit sieben Plänen)

1914 Februar 23, München

Das Gebäude Ludwigstr. 14 (heute 23) wurde in den Jahren 1835 bis 1839 durch den Architekten Friedrich von Gärtner als bürgerliches Mietwohnhaus für das Damenstift St. Anna (daher der Name „Damenstiftsgebäude“) und den Zentralschulbuchverlag erbaut. Nach einer Mitnutzung seit 1870 durch das Maxgymnasium, dann auch durch das Realgymnasium (beide bis 1912), veräußerte die Verwaltung des Damenstifts das Gebäude an den Staat zur Nutzung für verschiedene Behörden. Dem Verwaltungsgerichtshof, der dort seinen zugewiesenen Anteil bereits am 18. September 1913 bezogen hatte, wurden am 23. Februar 1914 förmlich die Amtsräume überwiesen.

Im Jahr 1944 wurde das Gebäude bei Luftangriffen zerstört; der Wiederaufbau – geleitet vom Landbauamt München (heute Staatliches Hochbauamt) – war 1952 abgeschlossen. Heute beherbergt das Gebäude zwei Behörden: den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und die Landesadvokatur Bayern.

Staatsarchiv München, Landbauämter 2502.

3. Die Wiedererrichtung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nach 1945

Nach 1945 kam es unter wesentlichem Einfluss der amerikanischen Besatzungsmacht zu einer Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Vorbereitet durch den Heidelberger Ausschuss und nach Beschluss durch den Länderrat der amerikanischen Besatzungszone, wurde in Bayern am 25. September 1946 das Gesetz Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit erlassen, das mit der Ausführungsverordnung vom 27. September 1946 eine eigenständige Verwaltungsgerichtsbarkeit im Geschäftsbereich des Innenministers mit Verwaltungsgerichten in den jeweiligen Regierungsbezirken brachte. Art. 1 der Verordnung lautete: „Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz in München.“

Das Gesetz trat am 15. Oktober 1946 in Kraft und ersetzte das bis dahin geltende, mehrmals modifizierte Gesetz über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofs und der Staatsanwaltschaft vom 8. August 1878. Neu waren die Abschaffung des Enumerationsprinzips und die Einführung der verwaltungsgerichtlichen Generalklausel, für die sich Ministerpräsident Wilhelm Hoegner in den Vorverhandlungen besonders eingesetzt hatte. Dieser Grundsatz der Allzuständigkeit, durch den sich in der Folgezeit die anhängigen Streitfälle vervielfachten, wurde später auch im Grundgesetz Art. 19 Abs. 4 verankert. Der große Stellenwert, welcher einer eigenständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit zugemessen wurde, ist auch an ihrer erstmaligen Verankerung in der Bayerischen Verfassung vom 2. Dezember 1946 zu erkennen: „Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten entscheiden die Verwaltungsgerichte“ (Art. 93).

Mit dem Wiederaufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurden auch bei den Verwaltungsgerichten und am Verwaltungsgerichtshof als ständige Vertreter des öffentlichen Interesses Staatsanwaltschaften aufgestellt, denen auch die Vertretung des Staates, wenn er zur Prozesspartei wurde, zugewiesen werden konnte. Die Staatsanwälte der ersten Instanz unterstanden seit 1949 der Dienstaufsicht des Generalstaatsanwalts beim Verwaltungsgerichtshof.

Aus Anlass der Wiedereröffnung der Verwaltungsgerichte in München und Ansbach fand am 15. Oktober 1946 im kleinen Sitzungssaal des Obersten Finanzgerichtshofs (später Bundesfinanzhof) in München-

Bogenhausen eine Feierstunde statt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nahm in den dortigen Räumen am 13. Dezember 1946 seine Arbeit wieder auf, da das bisherige Dienstgebäude in der Ludwigstraße 14 im Jahr 1944 zerstört worden war und erst nach dem Wiederaufbau 1952 beziehbar war.

Die Aufgaben des Präsidenten übernahm im September 1946 zunächst kommissarisch Senatspräsident Dr. Wilhelm Bauer. In der Ministerratsitzung vom 6. Dezember 1947 bestand mit dem Antrag des Innenministeriums, den CSU-Landtagsabgeordneten Prof. Dr. Wilhelm Laforet zum Präsidenten zu ernennen, Einverständnis; Laforet trat das Amt jedoch nicht an. Erst 1949 wurde dann der bereits 69jährige Senatspräsident Dr. Bauer für das Präsidentenamt ins Gespräch gebracht. Nach seinem Tod am 30. Mai 1950 führte Senatspräsident Dr. Albert Decker bis zum 31. August 1950 die Geschäfte des Präsidenten. Erst mit der Ernennung von Dr. Ottmar Kollmann zum 1. September 1950 hatte der Verwaltungsgerichtshof erstmals wieder seit 1939 einen regulären Präsidenten.

1952 wurde von Bundes wegen das Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Berlin begründet. Seit dem Erlass der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 ist das Verwaltungsgerichtsverfahren bundeseinheitlich mit Verwaltungsgerichten und einem Oberverwaltungsgericht in den Ländern geregelt. Im bayerischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 28. November 1960 wurde die 1946 getroffene Organisation der bayerischen Verwaltungsgerichte beibehalten; Art. 1(1) lautet: „Das Oberverwaltungsgericht für den Freistaat Bayern führt die Bezeichnung Bayerischer Verwaltungsgerichtshof“. Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz in München.“ Die sechs bayerischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in München (für den Regierungsbezirk Oberbayern), in Regensburg (für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz), in Bayreuth (für den Regierungsbezirk Oberfranken), in Ansbach (für den Regierungsbezirk Mittelfranken), in Würzburg (für den Regierungsbezirk Unterfranken) und in Augsburg (für den Regierungsbezirk Schwaben). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ist die Rechtsmittelinstanz für die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte. In erster Instanz ist er für Normenkontrolle und Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz zuständig. Revisionsinstanz ist das Bundesverwaltungsgericht in Berlin.

Im Zuge dieser bundeseinheitlichen Neuregelung werden mit Wirkung vom 1. April 1960 aus den Staatsanwaltschaften bei den Verwaltungsgerichten selbstständige Behörden. 1975 wurde als Folge der Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern für die Staatsanwaltschaft bei den Verwaltungsgerichten die Bezeichnung „Landesanwaltschaft“ und für die beim Verwaltungsgerichtshof die Bezeichnung „Landesanwaltschaft Bayern“ eingeführt, aus dem Generalstaatsanwalt wurde der Generallandesanwalt. 1996 werden die selbstständigen Landesanwaltschaften wieder aufgelöst und zu Außenstellen der Landesanwaltschaft Bayern gemacht. Die Landesanwaltschaft Bayern vertritt heute zudem den Freistaat Bayern beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und beim Bundesverwaltungsgericht.

7 Bericht vom Ausschuss für die Einführung des verwaltungsrechtlichen Verfahrens in der amerikanischen Zone

1945 Dezember 1, Heidelberg

Nach dem schrittweisen Abbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit im nationalsozialistischen Deutschland kam es in der unmittelbaren Nachkriegszeit unter dem Einfluss der amerikanischen Militärregierung zu einem völligen Neuaufbau auch in Bayern. Die „Administrative Courts Section“ der „Civil Administration Division“ setzte zunächst im September 1945 in Heidelberg einen engeren Ausschuss unter Vorsitz von Prof. Walter Jellinek ein, der ein einheitliches Gesetz für die Länder der amerikanischen Besatzungszone erarbeiten sollte. Als bayerischer Vertreter nahm Prof. Dr. Wilhelm Laforet, Staats- und Verwaltungsrechtler an der Universität Würzburg, an den Ausschusssitzungen teil. In regelmäßigen Berichten an das Bayerische Staatsministerium des Innern informierte er über den Verlauf der Gesetzesberatungen.

Der Ausschuss legte am 20. März 1946 einen gedruckten Gesetzentwurf vor, der dann vom Rechtsausschuss des Länderrats der amerikanischen Zone in Stuttgart weiter beraten wurde. Für das Land Bayern nahm dort als Referent Oberverwaltungsgerichtsrat Wilhelm Bauer vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof teil.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MIInn 81730.

8 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946

1946 September 27

Das vom Länderrat der amerikanischen Besatzungszone beschlossene gemeinsame Gesetz Nr. 39 vom 25. September 1946 trat zum 15. Oktober 1946 in Kraft und ersetzte in Bayern das bisher gültige Gesetz vom 8. August 1878. Die zwei Tage später erlassene bayerische Ausführungsverordnung setzte fest, dass in jedem Regierungsbezirk ein Verwaltungsgericht zu errichten sei. Und: „Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz in München.“

Aus Anlass der Wiedereröffnung der Verwaltungsgerichte in München und Ansbach fand am 15. Oktober 1946 beim Obersten Finanzgerichtshof (später Bundesfinanzhof) in München-Bogenhausen eine Feierstunde statt. In seiner Einladung an die Militärregierung für Bayern ließ Ministerpräsident Wilhelm Hoegner ankündigen, in seiner Festansprache werde er darauf hinweisen, „daß die Unabhängigkeit der Rechtsprechung die vornehmste Aufgabe der Demokratie bedeutet und daß die Unabhängigkeit besonders auch im Bereich des öffentlichen Rechts gesichert sein muß, um die Rechte des Staatsbürgers gegen jeden unberechtigten Eingriff der Staatsgewalt zu wahren“.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, StK 11781.

9 Ernennung von Wilhelm Bauer zum Senatspräsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

1946 September 28, München

Nachdem die gesetzlichen Grundlagen zum Wiederaufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern geschaffen waren, mussten entsprechende Personalentscheidungen getroffen werden. Ein erster Schritt war die Ernennung von Oberverwaltungsgerichtsrat Wilhelm Bauer zum Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs durch Ministerpräsident Wilhelm Hoegner. Die Begründung in seinem Personalakt lautete: „Da er nicht Pg. [Parteigenosse] und im übrigen antinationalsozialistisch eingestellt war, wurde er in den folgenden Jahren nicht mehr befördert. Seine Ernennung zum Senatspräsidenten entspricht daher einem Akt der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts an

Beamten nach Maßgabe der hierfür erlassenen Gemeinsamen Dienst-anweisung vom 23.1.1946.“

Der bereits 66jährige Bauer übernahm kommissarisch das seit dem Rücktritt von Dr. Hans Schmelze im Mai 1939 verwaiste Amt des Präsidenten und führte dessen Geschäfte bis zu seinem Tod am 30. Mai 1950.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Minn 83101.

10 Neue Folge der Entscheidungssammlungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

1947/1948

Das Jahr 1946 bedeutete eine deutliche Zäsur in der Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschloss sich daher, mit dem Jahr 1947 eine Neue Folge der „Sammlung von Entscheidungen“ beginnen zu lassen.

Ab Heft 2 des ersten Bandes der Neuen Folge wurden neben Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs auch die des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs mitaufgenommen.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Amtsbücherei.

11 Kritik von Ministerpräsident Hans Ehard am Verwaltungsgerichtshof

1947 Juni 20, München

Als in der Ministerratssitzung vom 20. Juni 1947 das Betriebsrätegesetz behandelt wurde, äußerte sich Ministerpräsident Hans Ehard auch äußerst kritisch über die Arbeit des Verwaltungsgerichtshofs: „Was er bisher vom Verwaltungsgerichtshof gesehen habe, sei außerordentlich formalistisch und teilweise sogar falsch. Man könne durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Schwierigkeiten geraten, die unter Umständen die Staatsmaschine lahm legen könnten.“ Im Entwurfsexemplar des Ministerratsprotokolls aus der Bayerischen Staatskanzlei hat Ehard dann eigenhändig sein Urteil wieder etwas abgeschwächt: „Was er bisher vom Verwaltungsgerichtshof gesehen habe, sei manchmal stark formalistisch. Es könnten dadurch u.a. ernste Schwierigkeiten für eine reibungslose Regierungsarbeit entstehen.“

Tatsächlich war es vor allem durch die Einführung der Generalklausel zu einem drastischen Anwachsen der Verfahren und einer Überlastung der Verwaltungsgerichte gekommen. Da einerseits die Generalklausel ein nicht mehr wegzudenkender Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit Bayerns geworden war, andererseits aber auch die Zahl der Verwaltungsrichter nicht vermehrt werden sollte, suchte man bald nach gesetzlichen Wegen zur Vereinfachung der Verwaltungsrechtspflege. Am 30. September 1949 wurde dieses Gesetz erlassen, mit dem erstmals das Gesetz Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 geändert wurde.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, StK-MinRProt 9.

12 Protokoll der Ministerratssitzung mit Entscheidung über den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshof

1947 Dezember 6, München

In dieser Ministerratssitzung wurde der Antrag des Innenministeriums unterstützt, den Universitätsprofessor Dr. Walter Laforet zum Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu ernennen. Laforet war von 1908 bis 1927 in der bayerischen Staatsverwaltung, danach Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Würzburg. Nach 1945 hatte er sich als bayerischer Vertreter im Heidelberger Ausschuss für Verwaltungsrecht (s. Nr. 7) bereits einen Namen gemacht. Wohl wegen der Inkompatibilität mit seinem politischen Mandat – seit Dezember 1946 saß er als Abgeordneter für die CSU im Bayerischen Landtag – trat Laforet das angebotene Amt nicht an. Erst mit der Ernennung von Dr. Ottmar Kollmann zum 1. September 1950 hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof wieder einen Präsidenten.

„Die Protokolle des Bayerischen Ministerrats 1945–1954“ sind ein derzeit laufendes Editionsprojekt, das gemeinsam von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns herausgegeben wird; Bearbeiter ist Karl-Ulrich Gelberg. Zur ausgestellten Originalseite des Protokolls ist die entsprechende Seite der kommentierten Edition aufgeschlagen.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Nachlass Ehard 1461.

4. Die Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

In der Ausstellung werden die Porträts aller Präsidenten sowie der beiden Senatspräsidenten, die die Amtsgeschäfte von 1946 bis 1950 kommissarisch geführt haben, gezeigt. Die Fotos hängen sonst im Sitzungssaal des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs.

Dr. Gottfried von Feder (1879–1888)

* 17.11.1806	in Ellingen, kath. Jurist
1833 bis 1843	in griechischen Diensten
1843	Eintritt in den bayerischen Staatsdienst
1848	Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung
1848	Ministerialrat im Innenministerium
1860	Verdienstorden (persönlicher Adel)
1866	Regierungspräsident von Mittelfranken
1878	Mitglied des Reichstags (für den 5. mittelfränkischen Wahlbezirk)
1.10.1879	Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
13.10.1888	Eintritt in den Ruhestand
+ 12.11.1892	in München

Dr. Lorenz von Braunwart
(1888–1896)

* 18.5.1826	in Würzburg, kath. Jurist
1852	Eintritt in den bayerischen Staatsdienst
1879	Ministerialrat im Innenministerium; Verdienstorden (persönlicher Adel)
1880	Regierungsdirektor bei der Regierung von Oberbayern
1884	Direktor beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
1888	Ehrendoktorwürde
13.10.1888	Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
1.7.1896	Eintritt in den Ruhestand
† 4.4.1904	in München

Dr. Gustav von Kahr
(1896–1905)

* 28.11.1833	in Neustadt a.d. Aisch, prot. Jurist
1859	Eintritt in den bayerischen Staatsdienst
seit 1877	im Innenministerium
1879	Kommentar zum Verwaltungsgerichtsgesetz
1884	Ministerialrat
1889	Verdienstorden (persönlicher Adel)
1890	Direktor beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
1896/1898	Kommentar zur Bayerischen Gemeindeordnung
1.7.1896	Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
1902	Reichsrat der bayerischen Krone
† 31.10.1905	in München

Max von Müller
(1905–1906)

* 7.5.1841	in Kötzing, kath. Jurist
1871	Eintritt in den bayerischen Staatsdienst
1888	Rat am Verwaltungsgerichtshof
1891	Kommentar zum Verwaltungsgerichtshofgesetz von 1878
1894	Regierungsdirektor bei der Regierung von Oberbayern
1900	Verdienstorden (persönlicher Adel)
1901	Oberstaatsanwalt am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
1905	Direktor beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
1.11.1905	Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
1905	Reichsrat
† 14.4.1906	in München

Wilhelm von Lermann
(1906–1912)

* 25.9.1846	in Karlstadt, kath. Jurist
1874	Eintritt in den bayerischen Staatsdienst
1895	Regierungsdirektor bei der Regierung von Oberfranken
1897	Regierungspräsident von Schwaben und Neuburg
1898	Verdienstorden (persönlicher Adel)
1.6.1906	Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
1.10.1912	Eintritt in den Ruhestand
† 1.5.1917	in München

Carl Johann von Krazeisen
(1912–1919)

* 17.12.1851	in München, prot. Jurist
1878	Eintritt in den bayerischen Staatsdienst
Seit 1895	im Innenministerium
1903	Ministerialrat
1906	Staatsrat; Verdienstorden (persönlicher Adel)
1.10.1906	Staatsrat im a.o. Dienst und Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
1.1.1919	Eintritt in den Ruhestand
+ 2.10.1924	in München

Ludwig von Knözinger
(1919–1924)

* 13.4.1862	in München, prot. Jurist
1889	Eintritt in den bayerischen Staatsdienst
seit 1904	im Innenministerium
1917	Ministerialdirektor und Staatsrat
1918	Verdienstorden (persönlicher Adel)
1.1.1919– 16.10.1924	Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
16.10.1924– 1.4.1933	Regierungspräsident von Oberbayern
+ 7.10.1943	in München

Dr. Gustav von Kahr
(1924–1930)

* 29.11.1862	in München, prot. Jurist
1890	Eintritt in den bayerischen Staatsdienst
seit 1895	im Innenministerium
1911	Verdienstorden (persönlicher Adel)
1912	Ministerialdirektor und Staatsrat
1917	Regierungspräsident von Oberbayern (bis 1924)
1920–1921	Bayerischer Ministerpräsident
1923	Generalstaatskommissar
16.10.1924	Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
1.1.1931	Eintritt in den Ruhestand
† 30.6.1934	(ermordet) in München

Dr. Hans Schmelzle
(1931–1939)

* 1.10.1874	in Buch bei Illertissen, kath. Jurist
1900	„Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert“
1901	Eintritt in den bayerischen Staatsdienst (zuletzt im Landwirtschaftsministerium)
1919	Direktor der Bayerischen Landwirtschaftsbank
1920	Ministerialrat im Staatsministerium des Äußeren
1921	Staatsrat (damit Stellvertreter des Staatsministers des Äußeren)
1927–1930	Staatsminister der Finanzen; Mitglied der Bayerischen Volkspartei
1.1.1931	Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
1933	Ablehnung des Postens als Wirtschaftsministers

- 1938 Angriffe von NSDAP-Stadtrat Christian Weber
 1.5.1939 Rücktritt aus Gesundheitsgründen (das Amt wurde
 danach nicht mehr besetzt)
 † 7.3.1955 in München

Dr. Ottmar Kollmann
(1950–1954)

- * 9.5.1886 in Neu-Ulm, kath.
 Jurist
 1912 Eintritt in den bayerischen Staatsdienst
 ab 1925 Herausgeber der „Bayerischen Verwaltungsblätter“
 seit 1927 im Innenministerium (1931 Ministerialrat, 1933 Staats-
 rat)
 1937 Präsident der Bayerischen Versicherungskammer
 1938 Mitglied der NSDAP
 1944 Ruhestandsversetzung
 1948 Einreihung durch die Spruchkammer München I in die
 Gruppe der Entlasteten
 1948–1949 Leiter der Gruppe öffentlich-rechtliche Gesetzgebung,
 insbesondere Mitarbeit an der Bundesverfassung beim
 Innenministerium (Beteiligung an der Ausarbeitung
 des Herrenchiemsee-Entwurfs), dann Generalreferent
 für Gesetzgebungsangelegenheiten
 1.9.1950 Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
 [Seit der Wiedererrichtung im September 1946 waren
 die Dienstgeschäfte des Präsidenten von Senatspräsi-
 dent Dr. h.c. Wilhelm Bauer (* 23.9.1880, † 30.5.1950)
 geführt worden, der 1949 auch als Präsident im Ge-
 spräch war; nach seinem Tod übernahm Senatspräsi-
 dent Dr. Albert Decker (* 1.10.1883, † 10.12.1967) vom
 31.5.1950 bis zum 31.8.1950 diese Aufgabe.]

- 1.6.1954 Eintritt in den Ruhestand; danach Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Staatsvereinfachung in Bayern (Kollmann-Ausschuss)
- 1955 Publikation der Gutachten „Staatsvereinfachung in Bayern“ in zwei Teilen
- † 7.6.1969 in München

Dr. Jakob Kratzer
(1954–1957)

- * 4.11.1892 in Penzberg, kath.
Jurist
- 1922 Eintritt in den bayerischen Staatsdienst
- 1930–1945 Staatsministerium für Unterricht und Kultus, seit 1943 als Regierungsdirektor
- 1937 Mitglied der NSDAP
- 1945 Entlassung auf Weisung der Militärregierung
- 1948 Wiederverwendung im Wirtschaftsministerium
- 1949 Ministerialrat
- 1950 Abordnung an das Bundesinnenministerium
- 1952 Generalstaatsanwalt
- 1.7.1954 Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs; Mitherausgeber der „Bayerischen Verwaltungsblätter“
- 1954 Mitglied des Sachverständigenausschusses zur Neugliederung des Bundesgebietes (Luther-Ausschuss) und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Staatsvereinfachung (Kollmann-Ausschuss)
- 1.12.1957 Eintritt in den Ruhestand
- † 8.12.1974 in München

Prof. Dr. Hermann Feneberg
(1958–1968)

* 18.8.1903	in München, kath. Jurist
1930	Eintritt in den bayerischen Staatsdienst
1937	Mitglied der NSDAP
1945	Entlassung durch die amerikanische Militärregierung
1946	Einreihung durch die Spruchkammer Markt Oberdorf in die Gruppe der Mitläufer (1950 durch die Hauptkammer München revidiert, nun Gruppe der Entlasteten)
seit 1947	Wiederverwendung beim Innenministerium (1950 Ministerialrat, 1955 Ministerialdirigent)
1.2.1958	Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
1961	Honorarprofessor für Verwaltungsrecht an der Technischen Hochschule München
19.1968	Eintritt in den Ruhestand
+ 3.4.1977	in Krailling

Dr. Erich Eyermann
(1968–1974)

* 1.7.1906	in Nürnberg Jurist
1932	Eintritt in den bayerischen Staatsdienst
1935	als Amtsgerichtsrat aus dem Staatsdienst ausgeschieden auf Grund der sog. „Nürnberger Gesetze“
1936–1945	Justitiar in westfälischen Wirtschaftsbetrieben
1945–1948	Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes der Metallindustrie in Bielefeld
1948	Rückkehr in den bayerischen Staatsdienst als Oberregierungsrat beim Wirtschaftsministerium

1956	Senatspräsident beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
1960	Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung (mit Prof. Dr. Ludwig Fröhler; bis heute zahlreiche Neuauflagen)
1965	Vizepräsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
1.9.1968	Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs; Mitglied des Verwaltungsrats des Bayerischen Rundfunks
1969	stellvertretender Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
1.7.1974	Eintritt in den Ruhestand
+ 25.11.1998	

**Dr. Johann Schmidt
(1974–1987)**

* 28.12.1922	in Trossingen (Baden-Württemberg) Jurist
1951	Eintritt in den bayerischen Staatsdienst
1953	Regierungsrat beim Finanzministerium
1956	Oberregierungsrat bei der Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
1959	Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
1961	Richter beim Bundesverwaltungsgericht in Berlin
1966	Senatspräsident beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
1967	berufsrichterliches Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
1968	Vizepräsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

- 1.7.1974 Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs;
stellvertretender Präsident des Bayerischen Verfas-
sungsgerichtshofs; Mitglied des Verwaltungsrats des
Bayerischen Rundfunks; Mitherausgeber der „Bayeri-
schen Verwaltungsblätter“
- 1.4.1987 Eintritt in den Ruhestand

Klaus Werner Lotz
(1987–1995)

- * 5.5.1930 in Lüben (Schlesien)
Jurist
- 1958 Eintritt in den bayerischen Staatsdienst
- 1959 Regierungsrat im Innenministerium
- 1963 Oberregierungsrat beim Landratsamt Ebersberg
- 1965 Oberregierungsrat bei der Regierung von Oberbayern
- 1968 Regierungsdirektor im Innenministerium (mit Abord-
nung an das Bundesinnenministerium)
- 1970 Ministerialrat
- 1975 Richter am Bundesverwaltungsgericht in Berlin
- 1981 Vizepräsident des Bayerischen Verwaltungsgerichts-
hofs; berufsrichterliches Mitglied des Bayerischen Ver-
fassungsgeschichtshofs
- 16.4.1987 Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs; 1.
Vertreter des Präsidenten/der Präsidentin des Bayeri-
schen Verfassungsgeschichtshofs; Mitglied des Verwal-
tungsrats des Bayerischen Rundfunks
- 1.6.1995 Eintritt in den Ruhestand

Prof. Dr. Johann Wittmann
(1995–2002)

- * 16.7.1937 in München
Jurist
- 1964 Eintritt in den bayerischen Staatsdienst

1966	Regierungsrat beim Verwaltungsgericht München, dann Landratsamt Freising
1968	Richter beim Verwaltungsgericht München
1973	Vorsitzender Richter beim Verwaltungsgericht München
1976	Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
1978	Vizepräsident des Verwaltungsgerichts München
1984	Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
1990	Präsident des Verwaltungsgerichts München
1.6.1995	Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs; 1. Vertreter der Präsidentin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs; Mitglied des Verwaltungsrats des Bayerischen Rundfunks; Mitherausgeber der „Bayerischen Verwaltungsblätter“
1997	Honorarprofessor an der Technischen Universität München
1.8.2002	Eintritt in den Ruhestand

Rolf Hüffer
(seit 2002)

* 3.9.1945	in München Jurist
1974	Zulassung als Rechtsanwalt; Eintritt in den bayerischen Staatsdienst
1975	Richter auf Probe beim Verwaltungsgericht München
1977	Regierungsrat beim Landratsamt Dachau
1979	Richter (auf Lebenszeit) beim Verwaltungsgericht München
1981	Oberregierungsrat an der Obersten Baubehörde
1983	Regierungsdirektor an der Obersten Baubehörde

1985/86	Lehrgang für Verwaltungsführung der Bayerischen Staatskanzlei
1986	Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
1991	Vizepräsident des Verwaltungsgericht München
1994	Präsident des Verwaltungsgerichts Augsburg
1999	Vizepräsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
1.8.2002	Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs; 1. Vertreter der Präsidentin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs; Mitglied des Verwaltungsrats des Bayerischen Rundfunks

Ausgewählte Literatur

Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, München, Berlin-Leipzig 1929.

Rudolf Schiedermaier, Die Anfänge der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern. In: Paul Mikat (Hrsg.), Festschrift zum 75. Geburtstag von Hermann Nottarp, Karlsruhe 1961, S. 173–185.

Heinz W. Schlaich, Der bayerische Staatsrat. Beiträge zu seiner Entwicklung 1808/09 bis 1918. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 28 (1965) S. 460–522.

Theodor Maunz (Hrsg.), Verwaltung und Rechtsbindung. Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, München 1979.

Wilhelm Volkert (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799–1980, München 1983, S. 103–108.

Gernot Sydow, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit des ausgehenden 19. Jahrhunderts. Eine Quellenstudie zu Baden, Württemberg und Bayern (Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen 66), Heidelberg 2000.

Anwalt des Staates und Anwalt des öffentlichen Interesses. 125 Jahre Landesrechtsanwaltschaft Bayern 1879–2004, München 2004.

Festschrift zum 125jährigen Bestehen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, München 2004.